

Vorlage Nr. 011/11

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum - Teil E"**
Umlegungsanordnung gemäß § 46 Baugesetzbuch

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt"			19.01.2011		Berichterstattung durch:		Herrn Kuhlmann Herrn Schröer Herrn Sloot	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			22.02.2011		Berichterstattung durch:		Herrn Kuhlmann Herrn Schröer Herrn Sloot	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

57	Vermessung und Geoinformationsdienste
----	---------------------------------------

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des IEHK

LP 14 kommunales Baulandmanagement

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☐ einmalig	☒ Nein ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	Investitionsplan Einzahlungen Auszahlungen
Finanzierung gesichert ☐ Ja ☐ Nein durch ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt ☐ Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt ☐ sonstiges (siehe Begründung)	

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☒ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planen und Umwelt“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine ordnet für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum – Teil E“, gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

Begründung:

Die Grundstücksneuordnung erfordert intensive Erörterungsgespräche mit den Grundstückseigentümern. Aus rechtlichen, technischen und Kostengründen hält die Verwaltung die bodenordnerische Neuordnung im Wege der Umlegung für zweckmäßig, zumal die Bodenordnung auch in den Teilgebieten A – D durch ein umfangreiches Umlegungsverfahren erfolgte und im Teilabschnitt E ähnlich gelagerte Eigentumsverhältnisse vorherrschen. Die Bodenordnung erfolgt unter Einhaltung der städtebaulichen Verträge zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern und der Stadt Rheine.

In einem gemeinsamen Informationsgespräch mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurden diese über die Grundzüge eines Umlegungsverfahrens informiert. Ein möglicher Zeitplan vom Anordnungsbeschluss bis zur Möglichkeit der Bebauung der Baugrundstücke wurde den Grundstückseigentümern vorgestellt.

Die Umlegungsanordnung hat keine finanziellen Auswirkungen. Im Zuge der Umlegung werden die städtebaulichen Verträge auf der Grundlage des städtebaulichen Wohnbaulandkonzeptes umgesetzt. Umlegungsbedingte Aufwendungen werden durch Umlagen von den Umlegungsbeteiligten vereinnahmt.

Anlagen:



